

# DigitalPakt Schule NRW

Erklärung zur Plausibilisierung der mit Antrag

vom \_\_\_\_\_ Registrierungs-Nr. \_\_\_\_\_

zur Förderung beantragten Kosten

Der Antragsteller erklärt, dass er bei der Schätzung der förderfähigen Kosten die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung beachtet hat.

Die Kosten wurden vom Antragsteller auf der Grundlage von

- aktuellen Ausschreibungsergebnissen
- Angeboten gewerblicher Anbieter
- Internetrecherchen
- bereits bestehender Rahmenverträge
- früher durchgeführten und vergleichbaren Maßnahmen (nicht älter als drei Jahre, inklusive angemessenem Aufschlag zum Ausgleich von Preissteigerungen)
- Kostenschätzung nach DIN 276
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

ermittelt.<sup>1</sup>

- Weitergehende Erläuterungen des Antragstellers in Bezug auf die Plausibilisierung der zur Förderung beantragten Kosten sind dieser Erklärung als Anlage beigefügt.<sup>2</sup>

Der Antragsteller versichert, dass in den zur Förderung beantragten Kosten ausschließlich über den DigitalPakt Schule förderfähige Kosten enthalten sind.

Insbesondere beinhaltet die dem Förderantrag zu Grunde gelegte Kostenschätzung **keine**

- 1.) Kosten für Softwareprodukte und serverbasierte Komplettlösungen mit dem Ziel der Bereitstellung einer digitalen Lern-Lehrinfrastruktur. Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Anschaffung von Software im Rahmen des DigitalPakts NRW nur dann förderfähig ist, wenn sie für die Inbetriebnahme und/oder Administration der digitalen Geräte unmittelbar und allein notwendig ist
- 2.) Kosten für laufende Ausgaben der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten)
- 3.) Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen
- 4.) Fortbildungskosten (ausgenommen Kosten für die technische Unterweisung für über den DigitalPakt Schule neu angeschaffte Infrastruktur)
- 5.) Kosten für Anwendersoftware

---

<sup>1</sup> Mehrfachnennungen möglich

<sup>2</sup> Nur anzukreuzen, wenn dieser Erklärung eine entsprechende Anlage beigefügt wird

## 6.) Kosten für Garantieverlängerungen

Dem Antragsteller ist bekannt, dass Kosten für investive Begleitmaßnahmen (z.B. Kosten für Elektroinstallation) nur förderfähig sind, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2.1 -Nummer 2.4 der Förderrichtlinie besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und – begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, soweit eine Hinzuziehung externer Dienstleister die wirtschaftlichste Lösung ist.

Diese Erklärung ersetzt nicht die dem Förderantrag beizufügende Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Maßnahme).

Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die in seinem Antrag enthaltenen Angaben subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I.S. 2034, 2037) sind. Nach § 3 des SubvG ist der Antragsteller verpflichtet der zuständigen Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

---

Ort / Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift (en)